



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 127 Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn
- Seite 128 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2015 der Stadt Neukirchen-Vluyn, Entlastung des Bürgermeisters und Behandlung des Jahresfehlbetrages
- Seite 131 Einebnen von Reihengräbern auf dem Friedhof Rayen

Bekanntmachungen der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH und der wir4-Wirtschaftsförderung

- Seite 132 Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2016
- Seite 134 Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2016

Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf

- Seite 136 Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank - Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Wertermittlung

Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn

Der am 25.05.2014 für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gewählte Vertreter für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn, Herr Esser, zuletzt wohnhaft Plankendicksweg 30, 47506 Neukirchen-Vluyn, hat am 04.09.2017 sein Mandat mit Ablauf des 26.09.2017 niedergelegt.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei Bündnis 90/Die Grünen

**Herrn
Steffen Richter
geboren 1969 in Altdöbern
wohnhaft Saalestraße 11 in 47506 Neukirchen-Vluyn**

als zum Mitglied des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

1. jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Neukirchen-Vluyn, Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 226, 47506 Neukirchen-Vluyn schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklären.

Neukirchen-Vluyn, den 08.09.2017

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2015 der Stadt Neukirchen-Vluyn, Entlastung des Bürgermeisters und Behandlung des Jahresfehlbetrages

1. Ratsbeschlüsse

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 28.06.2017 gemäß § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung des Prüfungsergebnisses und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2015 wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW festgestellt.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW Entlastung erteilt.
- Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2015 in Höhe von 3.128.286,47 EUR wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

2. Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses 2015

Gesamtergebnisrechnung	Erträge	Aufwendungen	Saldo
	EUR	EUR	EUR
Ordentliches Ergebnis	54.713.925,56	-57.159.007,10	-2.445.081,54
Finanzergebnis	333.996,40	-1.017.201,33	-683.204,93
Lfd. Verwaltungstätigkeit			-3.128.286,47
Außerordentliches Ergebnis			0
Jahresergebnis			-3.128.286,47

Gesamtfinanzrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
	EUR	EUR	EUR
Lfd. Verwaltungstätigkeit	53.508.458,36	-51.117.463,84	2.390.994,52
Investitionstätigkeit	1.264.492,23	-5.004.160,26	-3.739.668,03
Saldo Finanzierungstätigkeit			3.207.774,93
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln			1.859.101,42
Liquide Mittel			3.171.842,20

Bilanz - Aktiva	Stand am 31.12.2015 TEUR	%	Bilanz - Passiva	Stand am 31.12.2015 TEUR	%
Immat. Vermögensgegenstände	30	0,0	Eigenkapital	63.272	29,0
Sachanlagen	206.231	94,6	Sonderposten	77.733	35,7
Finanzanlagen	6.413	2,9	Rückstellungen	28.153	12,9
Summe Anlagevermögen	212.674	97,5	Verbindlichkeiten	44.348	20,3
Vorräte	528	0,2	Passive Rechnungsabgrenzung	4.530	2,1
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.218	0,6			
Liquide Mittel	3.172	1,5			
Summe Umlaufvermögen	4.918	2,3			
Aktive Rechnungsabgrenzung	444	0,2			
Summe Aktiva	218.036	100,0	Summe Passiva	218.036	100,0

3. Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses vom 19.06.2017:

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt Neukirchen-Vluyn für 2015 einschließlich der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz, des Anhangs und des Lageberichts geprüft. Inventur, Inventar und die Übersicht über die örtlichen Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden in die Prüfung einbezogen. Die Prüfung wurde auf der Grundlage des § 101 GO NW vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresabschluss, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die Vollständigkeit und Richtigkeit, die angewandten Bilanzierungsgrundsätze, die Bewertungsvorgaben und das durch den Lagebericht vermittelte Bild der Vermögens- und Schuldenlage auswirken, unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, aber auch im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten nach Möglichkeit erkannt werden.

Jahresabschluss und Lagebericht entsprechen auf Grund der bei der örtlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Neukirchen-Vluyn.

Der Prüfvermerk wird gem. § 101 Abs. 3 Nr. 1 daher uneingeschränkt erteilt.

4. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses für das Jahr 2015

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 28.06.2017 festgestellte Jahresabschluss für das Jahr 2015 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2015 ist gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 25.08.2017 angezeigt und von diesem mit Schreiben vom 14.09.2017 zur Kenntnis genommen worden.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2015 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 **im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 245**, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

montags - freitags	08.00 - 12.00 Uhr
dienstags	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 - 18.00 Uhr

Der Jahresabschluss für das Jahr 2015 ist zudem unter der Adresse

www.neukirchen-vluyn.de (Stadt und Rathaus/Daten und Fakten/Finanzen)

im Internet veröffentlicht.

Neukirchen-Vluyn, den 18.09.2017

Harald Lenßen
Bürgermeister

Einebnen von Reihengräbern auf dem Friedhof Rayen

Auf dem **Friedhof Rayen** sind die Ruhezeiten folgender Grabstätten abgelaufen:

Reihengräber auf dem Friedhof Rayen:

Grabfeld 5, Nr. 659 bis 665

Diese Teile der Grabfelder werden ab **01.02.2018** für die Wiederbelegung vorbereitet.

Die Berechtigten werden gebeten Grabsteine, Pflanzen usw. bis spätestens **31.12.2017** zu entfernen. Dann noch vorhandene Gegenstände gehen in das Eigentum der Stadt über und werden abgeräumt und beseitigt.

Neukirchen-Vluyn, den 14.09.2017

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2016

Die Gesellschafterversammlung der Grafschafter Gewerbepark GmbH hat am 30.08.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH zum 31.12.2016 wird mit einer Bilanzsumme von 8.517.334,05 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 344.555,80 Euro festgestellt.

Die Gesellschafter leisten eine Einzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von 344.555,80 Euro. Auf diesen Jahresverlust haben die Gesellschafter im Jahr 2016 bereits Zahlungen in Höhe von insgesamt 367.500,00 Euro geleistet.

Der Jahresfehlbetrag 2016 wird durch Einzahlung und Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die für das Jahr 2016 über den Jahresfehlbetrag bereits geleisteten Einzahlungen werden den Gesellschaftern zurückerstattet.

Außerdem verpflichten sich die Gesellschafter, auch den Jahresfehlbetrag für das Jahr 2017 durch eine spätere Einlage in die Kapitalrücklage auszugleichen.

Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2016.

Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2016.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VGL Vinken-Görtz-Lange und Partner, Duisburg, vertreten durch den Wirtschaftsprüfer, Herrn Dirk Weber, hat am 29. Mai 2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des

rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne unsere Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Lagebericht hin. Dort ist unter Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft von der finanziellen Unterstützung der Gesellschafter abhängig ist."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 01. Oktober bis 31. Oktober 2017

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 30. August 2017

Brigitte Jansen
Geschäftsführer

Wolfgang Thoenes
Geschäftsführer

Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2016

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, Anstalt öffentlichen Rechts, wird mit einer Bilanzsumme von 1.068.216,94 € und einem Jahresfehlbetrag von 393.360,12 € festgestellt.

Die Gewährträgerin und die Partner haben gemäß § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Einzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages zu leisten. Der Fehlbetrag des Jahres 2016 beträgt 393.360,12 €. Auf diesen Jahresverlust haben die Gewährträgerin und die Partner im laufenden Jahr Vorschusszahlungen in Höhe von 360.000 € geleistet.

Der nicht bereits durch Vorauszahlungen gedeckte Jahresfehlbetrag 2016 wird durch Einzahlung und Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann bis zum 31.8.2017 ohne Verzinsung an die wir4-Wirtschaftsförderung geleistet werden. Ab dem 1.9.2017 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VGL Vinken-Görtz-Lange und Partner, Duisburg, vertreten durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Dirk Weber, hat am 29. Mai 2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der wir4 - Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg AöR, Moers, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der

Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 01. Oktober bis 31. Oktober 2017

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 30. August 2017

**Brigitte Jansen
Vorstand**

Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank - Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Wertermittlung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch-Lank werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Ziffer 2 genannten Änderungen so festgestellt, wie sie am 13., 14., und 16.07.2015 im Feuerwehrhaus in Langst-Kierst ausgelegt haben und im Anhörungstermin am 06.08.2015 an gleicher Stelle erläutert worden sind.
2. Aufgrund eines Einwandes wurde die Wertermittlung für das nachfolgende Grundstück wie folgt geändert:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche	Gesamtwertzahl	Wertmerkmal	Klasse	Fläche
Nierst	18	40	2500 m ²	897	3	1	990 m ²
					4	1	824 m ²
					4	2	648 m ²
					5	1	38 m ²

Aufgrund von Einwendungen wurden die Wertermittlungsergebnisse für das Wertmerkmal 4, Klasse 8 und das Wertmerkmal 7, Klasse 8 (Deich, Flutmulde, Böschungen) geändert. Die Wertzahl für das Wertmerkmal 4, Klasse 8 und das Wertmerkmal 7, Klasse 8 wurde im Wertermittlungsrahmen von 10 WZ/a auf 16 WZ/a angehoben (siehe nachfolgende Abbildung, Auszug aus Wertermittlungsrahmen).

		Klassen								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Ackerzahl	> 74	74 - 67	66 - 60	59 - 52	51 - 42	41 - 33	< 33	Unland, Schotter befestigte Wege	Bituminös befestigte Wege, Gewässer
	Grünlandzahl	> 74	74 - 67	66 - 52	51 - 40	39 - 28	27 - 18	< 18	Deich Böschung Flutmulden	Gewässer
Bezeichnung (Wertmerkmal)	Schlüsselzahl	Wertverhältniszahlen (WZ, Wertzahlen je Ar)								
Hof- und Gebäudeflächen, Gartenland, Campingplatz, Betriebsflächen	1	39								
Ackerland	3	39	38	36	35	32	29	25	10	5
bedingtes Grünland	4	35	34	32	30	28	25	21	16	5
Gehölz, Baumreihen, Wald	5	5								
grundbuchlich gesicherte Fläche Ackerland	6	33	32	31	30	27	25	21	10	5
grundbuchlich gesicherte Fläche Grünland	7	30	29	27	26	24	21	18	16	5

Von dieser Änderung sind die nachfolgenden Flurstücke betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Ilverich	6	101, 102, 186, 188, 190, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 206, 237, 239, 241
Langst-Kierst	7	32, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 44, 45, 48, 49, 50, 51, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 83, 84, 85, 86, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 110, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 246, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 275, 276, 277, 278, 318, 319, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 361, 362, 364, 366, 368, 370, 371
	9	7, 22, 23, 24, 29, 30, 31, 36, 135
	10	2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 21, 23, 26, 28, 31, 34, 40, 41, 43, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 62, 63, 64, 69, 70, 71, 74, 75, 76, 81, 82, 83, 90, 91, 96, 97, 100, 101, 102, 105, 106, 107, 108, 166, 167, 192, 193, 194, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209
	12	3, 4, 5, 13, 14, 15, 18, 31, 32, 33, 36, 37, 50, 51
Nierst	9	70
	15	50, 51, 58, 61, 65, 66, 68, 74, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 84, 85
	18	1, 6, 7, 17, 20, 21, 22, 24, 26, 27, 29, 31, 32, 33, 36
	20	1
	21	1
Gellep-Stratum	29	207

Für vorstehende Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse, wie sie in den geänderten Wertermittlungskarten und im Wertermittlungsrahmen dargestellt sind, festgestellt.

Die geänderten vorläufigen Bodenordnungsnachweise (Einlagenachweise) werden nicht erneut verschickt. Die geänderten Wertermittlungsergebnisse (Wertermittlungskarten/ -rahmen) liegen zwei Wochen lang bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach (Zimmer Nr. 302), während der Dienststunden von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse (insbesondere Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen. Die

Wertermittlungsergebnisse sind den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert worden und sie hatten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben.

Im ursprünglichen Wertermittlungstarif wurden nicht bewirtschaftbare Flächen (Unland, Schotter, befestigte Wege) und bedingt bewirtschaftbare Flächen (Deich, Böschungen, Flutmulde) einheitlich mit 10 WZ/a bewertet. Nach Überprüfung ist eine Differenzierung vorzunehmen, da Flächen für den Deich, Böschungen und die Flutmulde im Gegensatz zu reinen Zweckgrundstücken (z.B. befestigte Wege) auch unter Berücksichtigung der Einschränkungen durch die Deichschutzverordnung bzgl. Beweidungs-, Umbruchs- und Spritzverbot zumindest eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können und aufgrund der vorhandenen Bodenstruktur einen (wenn auch geringen) Ertrag abwerfen können.

Auf der anderen Seite muss die Einstufung dieser bedingt bewirtschaftbaren Flächen im Wertermittlungsrahmen hinter der Einstufung eines ertragsschwachen Grünlands in ebener Lage (mit 18 WZ/a) zurückbleiben - die Einstufung mit 16 WZ/a gibt den erforderlichen Raum für Differenzierung. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat der Bewertung nach Erörterung zugestimmt.

Soweit die Überprüfung der im Übrigen vorgebrachten Einwendungen durch die Flurbereinigungsbehörde ergeben hat, dass sie begründet waren, wurde ihnen durch entsprechende Änderung der Wertermittlungskarte abgeholfen. Die verbliebenen Einwendungen wurden als unbegründet zurückgewiesen und die Einwender entsprechend informiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.02.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bezirksregierung Düsseldorf

Flurbereinigungsbehörde

-Dezernat 33-

Im Auftrag

Ralph Merten
